

Kulturförderrichtlinien der Stadt Kornwestheim – gültig ab 1. Januar 2018

Vereine und ähnliche Organisationen haben eine hohe gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung für das Gemeinwesen einer Stadt. Nach wie vor sind sie ein wesentlicher Ort für freiwilliges Bürgerengagement und ehrenamtliche Tätigkeit. Dabei erfüllen die Vereine viele Aufgaben, die im öffentlichen Interesse sind, deren Wahrnehmung aber die öffentliche Hand selbst überfordern würde.

Aufgabe der Stadt muss es daher sein, gemeinsam mit den Vereinen die notwendigen Grundlagen für eine fruchtbare Vereinsarbeit zu schaffen und dabei insbesondere das ehrenamtliche Engagement ideell und materiell zu fördern.

Die im Grundsatz anerkannte Verpflichtung der Stadt gegenüber ihren Vereinen ist als ein System gegenseitiger Verpflichtung zu verstehen. Sie verlangt im Gegenzug auch von den Vereinen, dass sie selbst Aktivitäten entfalten und sich den Anforderungen in unserer heutigen Gesellschaft stellen.

Die Kulturförderung will kulturelle Aktivitäten intensivieren und die Vielfalt des kulturellen Erscheinungsbildes Kornwestheims erweitern.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen an Kornwestheimer Vereine mit kultureller Zielsetzung

1. Der Verein muss seinen Sitz in Kornwestheim haben und gemeinnützig i. S. der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen sein.
Vereine, die vor Inkrafttreten dieser Kulturförderrichtlinien Mitgliedsvereine des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. waren, sind von der Voraussetzung der Gemeinnützigkeit ausgenommen, sofern sie sich nachweislich ausreichend um die Erlangung der Gemeinnützigkeit bemüht haben.
2. Die Tätigkeit des Vereins muss im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerschaft liegen.
3. Die Kulturförderung setzt voraus, dass eine aktive Mitarbeit bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt erfolgt.
4. Der Verein muss Mitglied in einem Dachverband auf Landes- bzw. Bundesebene sein, soweit ein solcher Dachverband besteht und Mitglied im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. sein.
5. Auswärtige Vereinsmitglieder, soweit ihr Anteil im Verein 20% übersteigt, werden nicht mehr gefördert.
6. Der Verein muss mindestens 20 förderfähige Mitglieder haben.
7. Erhebung von Mindestmitgliedsbeiträgen
Jeder Kulturverein muss ab dem 01.01.2012 folgende Mindestmitgliedsbeiträge erheben:
 - für eine Einzelmitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 15 EUR/Jahr
 - für weitere Kinder und jugendliche Familienmitglieder 10 EUR/Jahr
 - für eine Einzelmitgliedschaft über 18 Jahre 30 EUR/Jahr
 - für weitere erwachsene Familienmitglieder 20 EUR/Jahr
8. Der Verein muss seit mindestens drei Jahren in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen sein.

9. Die von der Stadt geförderten Vereine sind verpflichtet, auf Wunsch der Stadt bis zu zweimal jährlich unentgeltlich bei städtischen Veranstaltungen mitzuwirken.
10. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Haushaltsplan. Auf diese Freiwilligkeitsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.

II. Bewilligungsverfahren

- a) Antrag
Die Anträge auf Förderung gemäß Buchstabe a. – d. sind schriftlich über den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen. Berechnungsstichtag ist der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres. Die Anträge auf sonstige Zuschüsse und Förderungen (Buchstabe d. – h.) erfolgen über die Geschäftsstellen der Vereine bzw. über die AG Kirchenmusik.
- b) Zweckbestimmung
Ein Zuschuss ist ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

III. Förderungsbereich

A. Städtische Orchester Kornwestheim e. V.

Die Städtischen Orchester Kornwestheim e. V. erhalten für das Jahr 2018 und 2019 einen Zuschuss in Höhe von 13.900,- EUR.

B. Gesang- und Harmonikvereine

- I. Grundförderung
Jeder selbständige Gesang- und Harmonikverein, der einem übergeordneten Verband (z. B. dem Schwäbischen Sängerbund oder dem Deutschen Harmonikaverband) angehört und die Gesangspflege bzw. das Harmonikaspiel als eine selbständige, nicht dem Hauptzweck des Vereins untergeordnete Aufgabe erfüllt, erhält für bis zu 30 förderfähigen Mitgliedern eine Grundförderung in Höhe von 600,- EUR/Jahr. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich 1,- EUR gewährt.
- II. Kinder- und Jugendförderung
Für jedes Mitglied eines Gesang- und Harmonikvereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von 15,- EUR/Jahr gewährt. Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.
- III. Zuschuss für Chorleiter bzw. Dirigenten
Für selbständige Gesang- und Harmonikvereine wird für höchstens 8 Chorleiter bzw. Dirigenten, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss von 700,- EUR pro Chorleiter bzw. Dirigent gewährt.

C. Sonstige Vereine im Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V.

- I. Grundförderung
Jeder sonstige, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörende Verein, erhält für bis zu 30 förderfähigen Mitgliedern eine

Grundförderung in Höhe von 350,- EUR/Jahr. Für jedes weitere Mitglied werden zusätzlich 1,- EUR gewährt.

II. **Kinder- und Jugendförderung**

Für jedes förderfähige Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines sonstigen, dem Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. angehörenden Vereins, wird ein Zuschuss von 15,- EUR/Jahr gewährt.

Der Verein muss mindestens 10 förderfähige Mitglieder im Alter bis zu 18 Jahren haben und aktive Jugendarbeit nachweisen.

D. Übungsleiterförderung

Für die in den Vereinen des Stadtausschusses für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. tätigen Übungsleiter/innen wird für höchstens 34 Übungsleiter/innen, die eine Gruppe von mindestens 10 Mitwirkenden ganzjährig betreuen, ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 300,- EUR je Übungsleiter/in gewährt.

E. Beiträge zu kulturell besonders hochwertigen Veranstaltungen der AG Kirchenmusik

Zur gezielten Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Kornwestheim werden für öffentliche, kulturell besonders hochwertige Veranstaltungen (Stuhlkonzerte) der Kirchenchöre von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Kornwestheim Beiträge je Veranstaltung gewährt.

Ausgenommen sind gesellige Veranstaltungen und Veranstaltungen mit gottesdienstlichem Charakter.

- a) Für ein Chorkonzert der AG Kirchenmusik Kornwestheim mit bis zu sieben zusätzlich benötigten Instrumentalisten oder Solisten wird auf Antrag ein Zuschuss von 68% der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 425,- EUR gewährt.

Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens zwei Chorkonzerte insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

- b) Für die Aufführung größerer Werke mit Chor, Solisten und Orchester wie Oratorien, Messen oder Kantaten der AG Kirchenmusik Kornwestheim wird ein Zuschuss von 68% der ungedeckten Honorarkosten, maximal jedoch 1.955,-EUR für eine Veranstaltung gewährt.

Innerhalb eines Kalenderjahres können höchstens zwei größere Werke insgesamt für alle Religionsgemeinschaften gefördert werden.

Antragsverfahren:

Der zu begründende Antrag auf eine Zuschussgewährung für Veranstaltungen nach a) und b) ist grundsätzlich spätestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung über die Arbeitsgemeinschaft für Kirchenmusik bei der Stadtverwaltung einzureichen.

Sämtliche zuschussfähigen Veranstaltungen müssen in den Veranstaltungskalender der Stadt Kornwestheim aufgenommen werden und mit den übrigen Kornwestheimer Veranstaltungen koordiniert sein, wobei davon auszugehen ist, dass im Monatsdurchschnitt höchstens zwei zuschussfähige Veranstaltungen durchgeführt werden.

F. Fahrtkostenzuschüsse zu förderungsfähigen Meisterschaften

Es erfolgt eine jährliche Kürzung von 20%.

Jeder Verein erhält für die Teilnahme einzelner Sportler/innen oder einer Mannschaft an förderungsfähigen Meisterschaften einen Fahrtkostenzuschuss. Diese Regelung gilt nur für den Schüler- und Jugendbereich (ab 10 Jahren), sowie für die Altersklasse der Aktiven unter Berücksichtigung der fachverbandsspezifischen Alterseinteilungen. Bei Einzelsportler/innen hat eine namentliche Meldung zu erfolgen, bei Mannschaften ist die Zahl der tatsächlichen Teilnehmer/innen, die im Höchstfall durch die in den entsprechenden Regeln vorgesehenen Spiel-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielern begrenzt wird, dabei zusätzlich förderungsfähig.

Für alle Fälle sind entsprechende Nachweise erforderlich.

Fahrtkostenzuschüsse an Vereine erfolgen nur, soweit die Fahrtkosten nicht von den Dachverbänden ganz übernommen bzw. erstattet werden; bei teilweiser Übernahme bzw. Erstattung der Fahrtkosten erfolgt die Bezuschussung anteilmäßig. Die Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse können nur zeitnah nach der jeweiligen Wettkampfteilnahme, jedoch nur bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden.

Die Antragstellung hat über die Geschäftsstellen der Vereine zu erfolgen.

Förderungsfähige Meisterschaften:

1.1 Deutsche Meisterschaften und Bundesliga-Wettbewerbe die von dem zuständigen Fachverband veranstaltet werden

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt bei einer Entfernung bis zu 100 km des einfachen Weges ab Kornwestheim

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
27,20 EUR	20,40 EUR

und bei einer Entfernung über 100 km des einfachen Weges ab Kornwestheim

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
54,40 EUR	40,80 EUR

Jeweils ein/e Trainer/in und ein/e Betreuer/in sind zusätzlich förderungsfähig.

1.2 Europa- und Weltmeisterschaften, und vergleichbar hochwertige Wettkämpfe und Meisterschaften im Kulturbereich

Den Vereinen wird für ihre von den deutschen Spitzenverbänden nominierten aktiven Sportler/innen für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften, und vergleichbar hochwertigen Wettkämpfen ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Dieser

beträgt bei der Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften jeweils pro Teilnehmer/in,

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
272,- EUR	204,- EUR

bei Europacup- und Weltcupbeteiligungen jeweils pro Teilnehmer/in;

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
136,- EUR	102,- EUR

bei Teilnahme an Olympischen Spielen jeweils pro Teilnehmer/in.

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
544,- EUR	408,- EUR

2. Höchstbeträge der Zuschüsse für förderfähige Meisterschaften:

Der Höchstbetrag der Zuschüsse nach den o. g. Ziff. 1.1 und 1.2 beträgt pro Kalenderjahr:

für Vereine bis 500 Mitglieder

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
2.040,- EUR	1.530,- EUR

für Vereine bis 1.000 Mitglieder

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
4.080,- EUR	3.060,- EUR

für Vereine über 1.000 Mitglieder

2018	2019
Kürzung 20%	Kürzung 40%
8.160,- EUR	6.120,- EUR

G. Gewährung von Jubiläumsgaben an Vereine

Anlässlich des 25., 50., 75. und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus wird ein Förderbeitrag entsprechend den Richtlinien über Jubiläumsgaben an Vereine gewährt.

H. Zuschuss zu Preisen/Geschenken

Der ausrichtende Verein eines in Kornwestheim stattfindenden Wettbewerbs kann einmal jährlich einen Zuschuss zu Preisen/ Geschenken im Wert von 60,- EUR erhalten.

I. Zuschüsse zu Reisen in die Partnerstädte

Den Kornwestheimer Vereinen werden zu Reisen in die Partnerstädte Zuschüsse entsprechend den Richtlinien über Zuschüsse zu Reisen in die Partnerstädte gewährt.

J. Kulturehrung

Die Stadt Kornwestheim ehrt entsprechend den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich die Mitglieder eines Kornwestheimer Vereins mit kultureller Zielsetzung bzw. die Vereine/Gruppen, die besondere kulturelle Leistungen erbracht haben.

K. Auszeichnung „Für besondere Verdienste um die Kultur“

Die Stadt Kornwestheim zeichnet entsprechend den Richtlinien für Ehrungen im Kulturbereich Personen mit der Gedenkmünze „Für besondere Verdienste um die Kultur“ aus, die sich in besonderem Maße um das kulturelle Leben in Kornwestheim verdient gemacht haben.

IV. Beitrag an den Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V.

Der Stadtausschuss für Sport und Kultur Kornwestheim e. V. erhält zur teilweisen Deckung seiner Verwaltungskosten einen jährlichen Zuschuss von 0,43 EUR pro Mitglied seiner Mitgliedsvereine (ohne Berücksichtigung von I, Ziff. 5).

V. Kontrollmöglichkeiten

Soweit Vereine nach diesen Richtlinien eine Bezuschussung erhalten, unterwerfen sie sich insoweit einer Kontrolle durch das Rechnungsprüfungsamt (z. B. Antragsunterlagen, Mitgliederlisten usw.), als sie zur Prüfung der Antragsberechtigung notwendig sind.

VI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinien treten am 01.01.2018 mit einer Laufzeit von 2 Jahren in Kraft.

Änderungen:

Ziffer III., Buchstabe A	GR-Beschluss v. 26.04.2018	gültig ab 01.05.2018
--------------------------	----------------------------	----------------------